

**Allgemeinverfügung
des Landratsamtes Heilbronn zur Wasserentnahme aus oberirdischen
Gewässern im Landkreis Heilbronn vom 25.06.2026**

Das Landratsamt Heilbronn erlässt gemäß §§ 21 Abs. 2 Nr. 1, 75 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit §§ 13, 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

I.

1. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch nach § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 20 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) ist an oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse, Seen) in allen Gemeinden des Landkreises Heilbronn für Zwecke der Bewässerung und Beregnung untersagt. Damit ist jede Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern für diese Zwecke, gleich auf welche Art und Weise, verboten. Hiervon ausgenommen ist das Schöpfen mit Handgefäßen, Baden, das Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft und das schadlose Einbringen von Niederschlagswasser.
2. Die mit wasserrechtlicher Erlaubnis des Landratsamts Heilbronn zugelassenen Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern zum Zwecke der Produktion zum Verzehr bestimmte Lebensmittel im Bereich der Landwirtschaft und des gewerblichen Gartenbaus sind hinsichtlich der Entnahme in l/s und der täglichen Entnahmemenge auf 50 % zu reduzieren. Die Beregnung und Bewässerung darf nur in der Zeit von 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr des Folgetags vorgenommen werden, ausgenommen Tröpfchenbewässerung. Die Wasserentnahmen sind ganz einzustellen, wenn die in den wasserrechtlichen Erlaubnissen jeweils aufgeführten Pegelstände erreicht werden oder einen Pegelstand von 2/3 MNQ unterschreiten. Die Pegelstände können unter <https://niz.baden-wuerttemberg.de/> abgerufen werden.
3. Die übrigen, nicht von Nr. 2 erfassten Wasserentnahmen, die mit wasserrechtlicher Erlaubnis des Landratsamts Heilbronn zugelassen wurden, werden für die Dauer der Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung vorläufig untersagt.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Betriebe, die der wasserrechtlichen Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart unterliegen.

II. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt vom 26.06.2026 bis zum 30.09.2026.

Eine Verlängerung des Zeitraums ist bei weiterer Fortdauer der Trockenheit möglich.

- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Heilbronn (www.landkreis-heilbronn.de) als bekannt gegeben.
- V. Das Landratsamt Heilbronn, Amt Bauen und Umwelt – als untere Wasserbehörde – kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot bzw. die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

VI. Begründung

Anfang Juni war die klimatische Wasserbilanz im Bezugszeitraum 1991-2026 noch nie so niedrig wie aktuell. Sie liegt im aktuellen hydrologischen Jahr (Nov.-Okt.) bei 63 mm von November bis Mai. Der Durchschnitt liegt bei 277 mm für diese Monate (Datenquelle für Niederschlag und potentielle Verdunstung: DWD).

Im Juni sind in Baden-Württemberg bis zur Monatsmitte rund 47 mm Niederschlag gemessen worden, was 44 % des Monatssolls für den gesamten Juni (107 mm, Bezugszeitraum 1961-1990) entspricht. Im Vergleich dazu blieb der Mai mit etwa 60 mm Niederschlag deutlich unter dem klimatologischen Soll von 96 mm, was nur etwa zwei Drittel des Üblichen entspricht. Im aktuellen hydrologischen Jahr (1.11. - 31.10.) gab es bis Ende April nur 366 mm Niederschlag (Mittelwert: 523 mm).

Zusammenfassend gab es zu wenig Niederschlag, um der Entwicklung einer landesweiten Niedrigwasserlage entgegenzuwirken. Für die kommenden Tage sind nur lokale Niederschläge vorhergesagt (Gewitter). Gleichzeitig deutet die Witterungsvorhersage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) auf eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen trockenen Beginn des Monats Juli hin. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sich die Niedrigwasserlage weiter verschärfen wird. Derzeitige Wasserstandsprognosen zeigen überwiegend sinkende Wasserstände auf. Gleichzeitig herrschen überdurchschnittliche Lufttemperaturen. Abgesehen von lokalen Niederschlägen war die Witterung in den vergangenen Monaten somit relativ trocken.

Die Wassertemperaturen in den Flüssen des Landes liegen aktuell für die vierte Juniwoche auf einem außergewöhnlich hohen Niveau. Insbesondere in den Neckar Nebenflüssen wurden am 21.06.26 neue Temperaturrekorde für diesen Kalendertag registriert. An der Messstation im Kocher wurde der höchste Tagesmittelwert seit Beginn der Messreihe (1981) gemessen. Auch für die kommenden Tage werden aufgrund der anhaltenden Hitzeperiode weiter steigende Wassertemperaturen erwartet.

Durch die Trockenheit der letzten Monate hat sich in zahlreichen oberirdischen Gewässern des Landkreises Heilbronn Niedrigwasser entwickelt. So sind an den Landespegeln im Landkreisgebiet die Abflüsse in den Fließgewässern fast alle unter den jeweiligen mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) gefallen bzw. werden diesen in den nächsten Tagen erreichen. Nach der aktuellen Wetterprognose des Deutschen Wetterdienstes wird das weitgehend trockene und warme Wetter in

Baden-Württemberg andauern. Es ist daher davon auszugehen, dass die Niedrigwassersituation sich sogar weiter ausweiten wird.

Kurze starke Niederschläge, wie sie bei einem Sommergewitter üblicherweise auftreten, führen in der Regel nur sehr kurzfristig zu einer Abflusserhöhung in den oberirdischen Gewässern. Mit einer generellen Verbesserung der Niedrigwassersituation kann hingegen erst nach abnehmenden Temperaturen und anhaltenden Niederschlägen, die auch zu einer Steigerung des Grundwasserspiegels und der Quellzuflüsse führen, gerechnet werden. Aufgrund der Erfahrung aus den Niedrigwassersituationen der Jahre nach 2018 ist anzunehmen, dass die aktuelle Niedrigwassersituation sich bis Ende September 2026 nicht nachhaltig verbessern wird.

Eine Verringerung der Wasserführung von oberirdischen Gewässern infolge einer Niedrigwassersituation ist häufig mit einer Abnahme von sauerstoffzuführenden Turbulenzen verbunden. Zudem nimmt die Löslichkeit des Sauerstoffs im Wasser mit steigender Wassertemperatur ab. Die Situation für sämtliche im Gewässer lebende, wassergebundene Tiere und Pflanzen, die Sauerstoff benötigen, ist dann sehr angespannt.

Viele Fließgewässerarten kommen durch bestimmte Anpassungen mit einer natürlichen Niedrigwasserführung von oberirdischen Gewässern zurecht. Kritisch wird die Situation dann, wenn durch Wasserentnahmen ein Niedrigwasser mit viel längerer Wiederkehrzeit „künstlich“ erzeugt wird. Dann tritt in der Lebensgemeinschaft eine Verarmung auf: kälteliebende, strömungstolerante Arten wie zum Beispiel flache Eintagsfliegenlarven oder mehrjährige Steinfliegenarten fallen aus. Artenzahl und Artendiversität des Makrozoobenthos nehmen ab. Zu den empfindlichen Arten gehören auch viele Fische, die durch das sinkende Nahrungsangebot und die kritische Sauerstoffsituation gestresst werden (Bachforelle, Mühlkoppe).

Rechtsgrundlage für Ziffer I Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 21 Abs. 2 WG. Danach kann der Gemeingebrauch durch die Wasserbehörden aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushaltes oder des Schutzes der Natur, geregelt, beschränkt oder verboten werden.

Die unter Ziffer I. Nr. 1 angeordnete Untersagung des Gemeingebrauches ist erforderlich, um bei der derzeitigen Niedrigwassersituation die Tier- und Pflanzenwelt in den oberirdischen Gewässern vor Schaden zu bewahren.

Rechtsgrundlage für Ziffer I. Nrn. 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG und § 75 Abs. 1 WG sowie § 13 WHG.

Nach § 100 Abs. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Zu diesem Zweck ordnet die zuständige Behörde gemäß § 100 Abs.1 Satz 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

Nach § 33 WHG ist das Entnehmen von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen.

Eine Bewertung der Niedrigwassersituation im Landkreis Heilbronn hat ergeben, dass Wasserentnahmen zu reduzieren bzw. ganz einzustellen sind, um eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der oberirdischen Gewässer zu verhindern.

Wegen der vorherrschenden Trockenheit führen die oberirdischen Gewässer im Landkreis Heilbronn zu wenig Wasser, um die Wasserentnahmen mit den wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer in Einklang bringen zu können.

Auf Grund des zu geringen Wasserdargebotes sind bei fortlaufenden uneingeschränkten Wasserentnahmen erhebliche Beeinträchtigungen für die Gewässerökologie und den Wasserhaushalt zu befürchten, weshalb das Landratsamt Heilbronn die durch wasserrechtliche Erlaubnis zugelassenen Wasserentnahmen nach §§ 13, 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, § 75 Abs. 1 WG vorübergehend begrenzt bzw. befristet einschränkt.

Nach § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. In § 13 Abs. 2 WHG ist geregelt, dass durch Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere Maßnahmen angeordnet werden können, die geboten sind, damit das Wasser mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam verwendet wird oder zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführender nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind.

Das Landratsamt Heilbronn hat sich dazu entschlossen, die erteilten Erlaubnisse für Wasserentnahmen zur Bewässerung zum Verzehr bestimmter Lebensmittel im Bereich der Landwirtschaft und des gewerblichen Gartenbaus um 50 % hinsichtlich der Entnahmemengen zu reduzieren und die übrigen, nicht von Ziffer I. Nr. 2 erfassten, durch das Landratsamt Heilbronn erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse während der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung befristet einzuschränken.

Von einer generellen Untersagung der Wasserentnahme für Zwecke der land- und gartenbaulichen Bewässerung für die Lebensmittelproduktion bei einem Abfluss von 1 MNQ bis 2/3 MNQ wird zunächst abgesehen, da eine generelle Einstellung der Bewässerung zu Ausfällen bzw. Verlust der produzierten Lebensmittel führen könnte. Dies kann im Einzelfall zu existenzgefährdenden Situationen bei den Betrieben führen. Im Rahmen einer Abwägung der für eine Begrenzung der Wasserentnahme gegenüber einer uneingeschränkten Wasserentnahme sprechenden Belange überwiegt das öffentliche Interesse an einer Reduzierung der Wasserentnahme.

Bei einem Abfluss von 2/3 MNQ und weniger muss davon ausgegangen werden, dass an den Fließgewässern im Landkreis erhebliche schädliche Gewässerveränderungen auftreten. Fischsterben und signifikante Beeinträchtigung des Makro-

zoobenthos wären beispielsweise die Folgen. Eine weitere Verschärfung der Niedrigwassersituation durch menschliche Einflüsse kann somit nur noch durch eine vollständige Einstellung der Wasserentnahmen gemildert werden.

Die Begrenzung der Beregnung auf bestimmte Zeiten wurde vorgenommen, da es bei einer Beregnung der Felder wichtig ist, dass Verluste durch Verdunstung niedrig gehalten werden. Die niedrigste Verdunstung ist in den Nachtstunden bzw. in den Abend- und frühen Morgenstunden, da die Sonneneinstrahlung fehlt. Die in der Zeit von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages eventuell auftretenden Lärmbelästigungen durch Fahrzeuge und Pumpen sind für die Dauer der Gültigkeit der Allgemeinverfügung hinzunehmen. Das öffentliche Interesse zum Schutz der Gewässer überwiegt in diesem Falle das private Interesse an einer ungestörten Nachtruhe.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gewährt nach § 10 WHG lediglich eine öffentlich-rechtliche Befugnis zur Benutzung eines Gewässers, nicht ein Recht. Die angeordneten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sind geeignet, den durch sie angestrebten Zweck, nämlich eine Schädigung der Gewässerökologie zu vermeiden, zu erreichen. Sie sind auch angemessen, da sie keine Nachteile herbeiführen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem durch sie angestrebten Zweck einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG stehen. Auf Grund der Widerruflichkeit wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 18 WHG ist die temporäre Reduzierung der Wasserentnahmen während der Niedrigwasserperiode bzw. die Einschränkung der Wasserentnahmen auch als milderer Mittel anzusehen. Auch im Hinblick auf das Vertrauensschutzinteresse der betroffenen Erlaubnisinhaber überwiegt das öffentliche Interesse an einer Einschränkung der Wasserentnahmen und dem dadurch erreichten Schutz der Gewässerökologie. Gerade in den zurückliegenden Jahren kam es aufgrund fehlender Niederschläge zu Niedrigwasserabflüssen in den Gewässern des Landkreises Heilbronn. Das von der unteren Wasserbehörde auszuübende Bewirtschaftungsermessen bei der Beurteilung wasserrechtlicher Verfahren und die Prüfung, ob Wasserentnahmen einzuschränken sind, hat aus den oben genannten Gründen dazu geführt, dass bestehende Erlaubnisse nachträglich eingeschränkt bzw. die Entnahmen von Wasser vorübergehend untersagt werden müssen.

Die Allgemeinverfügung wird zunächst nur bis 30.09.2026 befristet. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Niederschlagssituation in den nächsten Wochen entwickelt. Sollte sich an der Niedrigwasserlage bis dahin nichts geändert haben, wird eine Verlängerung der Allgemeinverfügung in Betracht gezogen. Bei einer längerfristigen positiven Veränderung der Niederschlagssituation und einer nachhaltigen Erholung der Gewässer kann eine vorzeitige Aufhebung der Allgemeinverfügung in Erwägung gezogen werden.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 82 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 WG und § 3 Abs. 1 LVwVfG.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauches oder auf Grundlage bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasser-

haushaltes weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr zu gewährleisten. Die Allgemeinverfügung ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, Wassermengen- und Wassergütemwirtschaftlichen Anforderungen.

VII. Hinweis

Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird überwacht. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können Bußgelder gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG bis zu einer Höhe von 50.000 Euro verhängt werden.

Die Wasserentnahmen nach Ziffer I Nr.2 sind ganz einzustellen, wenn die in den wasserrechtlichen Erlaubnissen jeweils aufgeführten Pegelstände erreicht werden. Die Pegelstände können unter <https://niz.baden-wuerttemberg.de/> abgerufen werden.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Heilbronn, den 25. Juni 2026



Susanne Sperrfechter
Amtsleiterin
Bauen und Umwelt